

Ergänzende Bedingungen der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

Gültig ab 01.03.2010

A Baukostenzuschuss (BKZ)

siehe Preisblatt A

B Netzanschlusskosten

siehe Preisblatt B

C Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter A und B genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

D Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der ENRW nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

E Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der ENRW zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnutzer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zu Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrages mit der ENRW vereinbart haben.

F Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

	EUR netto	EUR brutto
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	Keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	47,00	55,93
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	47,00	55,93

G Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Netzanschlussnehmer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

H Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

	EUR netto	EUR brutto
1.1 Für jede Mahnung	2,50*	
1.2 Für jede weitere Zahlungserinnerung/Mahnung	5,00*	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der ENRW		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	47,00*	
- zum Einzug einer Forderung	47,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	47,00*	
- bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt *		
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Geschäftszeiten	47,00	55,93
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf Veranlassung des Kunden		Nach Aufwand

I Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

J Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

K Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

L Bauabzugssteuer

Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

M Gültigkeit

Die Kostenpauschalen (Buchstabe B und F) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Geschäftszeiten, diese sind werktags von Mo. – Do. 07:00 – 16:15 Uhr sowie Fr. von 07:00 – 12:30 Uhr.

N Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 01. März 2010 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ergänzenden Bestimmungen vom 01. September 2007 außer Kraft gesetzt.